



**Richtlinie
zur Kostenerstattung
im Rahmen des § 37a SGB VIII
für geleistete
Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen**

Jugendamt

Landkreis Uckermark

Stand: 08/2023



Anschrift des Jugendamtes

**Landkreis Uckermark
Jugendamt
Karl-Marx-Straße 1
17291 Prenzlau**

**Telefax: 03984 702199
Internet: www.uckermark.de
E-Mail: sekretariat-jugendamt@uckermark.de**

Impressum

**Herausgeber: Landkreis Uckermark
Jugendamt**



I. Einleitung

1. Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen

Nach § 37a S. 1 SGB VIII haben Pflegepersonen einen eigenständigen Anspruch auf Beratung und Unterstützung gegenüber dem für eine Leistung örtlich zuständigen Jugendamt. Der Anspruch besteht bereits vor Aufnahme eines Kindes/Jugendlichen sowie während der Dauer des Pflegeverhältnisses.

Pflegeperson ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, welches die Legaldefinition gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 SGB VIII heranzieht, „wer ein Kind oder einen Jugendlichen über Tag und Nacht in seinem Haushalt aufnehmen will“ oder bereits aufgenommen hat.

Anspruchsinhaber sind nach § 37a S. 2 SGB VIII somit nicht nur Pflegepersonen als Leistungserbringer im Rahmen von Hilfen nach SGB VIII (wie etwa im klassischen Fall Pflegeeltern ein Pflegekind im Rahmen einer Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII betreuen), sondern auch Pflegepersonen in privatrechtlich begründeten Pflegeverhältnissen mit oder ohne gegebenenfalls erforderliche Pflegeerlaubnis.

Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch nach § 37a S. 1 SGB VIII vor Vermittlung eines Kindes/Jugendlichen durch das Jugendamt bezieht sich darauf, die Pflegeperson auf die besonderen Anforderungen an die Aufnahme eines Pflegekindes vorzubereiten und dafür zu qualifizieren.

Der Anspruch auf Beratung und Unterstützung während der gesamten Dauer des Pflegeverhältnisses bezieht sich auf alle Fragen im Zusammenhang mit der Pflege und Erziehung des Kindes/Jugendlichen sowohl in pädagogischer als auch rechtlicher und sonstiger Hinsicht.

2. Aufgabenwahrnehmung durch das Jugendamt

Die Aufgabenwahrnehmung nach § 37a SGB VIII durch das örtlich zuständige Jugendamt kann organisatorisch entweder in spezialisierten Pflegekinderdiensten im Jugendamt (PKD), im Allgemeinen Sozialen Dienst im Jugendamt (ASD) und/oder in Form einer Beteiligung von freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen.

Da es sich hierbei um eine Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung handelt, obliegt die Organisationshoheit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, damit den Städten und Landkreisen mit eigenen Jugendämtern.

Das Jugendamt ist verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot für die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen (z.B. Pflegeeltern, Verwandte) zu sorgen.

Im Landkreis Uckermark wird zur Umsetzung der Aufgabenwahrnehmung nach § 37a SGB VIII durch die Verwaltung ein Pflegekinderdienst (PKD) im Jugendamt vorgehalten.

Dieser nimmt die gesetzlich verpflichtenden Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37a SGB VIII wahr.



3. Ortsnahe Sicherstellung der Beratung

Lebt ein Kind/Jugendlicher bei einer Pflegeperson außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind gemäß § 37a S. 3 SGB VIII ortsnahe Beratung und Unterstützung sicherzustellen.

Der Anwendungsbereich des Satzes 3 ist aufgrund der weiterhin bestehenden Sonderzuständigkeit bei Dauerpflegeverhältnissen nach § 86 Abs. 6 SGB VIII begrenzt. Nach § 86 Abs. 6 S. 1 SGB VIII wechselt die Zuständigkeit auf das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Pflegeperson, wenn das Kind/der Jugendliche zwei Jahre bei der Pflegeperson lebt und der Verbleib auf Dauer zu erwarten ist. Davon ist auszugehen, wenn eine Rückkehr des Pflegekindes zu seinen leiblichen Eltern oder einem Elternteil bis auf weiteres ausgeschlossen ist und die Pflegeperson bereit und in der Lage ist, das Kind zukunfts offen zu betreuen.

Daher erlangt die Regelung zur Sicherstellung ortsnaher Beratung und Unterstützung nach § 37a S. 3 SGB VIII (nur) dann Bedeutung, wenn innerhalb der ersten beiden Jahre des Pflegeverhältnisses die Eltern oder die Pflegeperson umziehen und sich damit die örtliche Zuständigkeit verändert oder wenn ein Pflegekind/Jugendlicher vom belegenden Jugendamt bei einer weit entfernt gelegenen Pflegefamilie/Pflegeperson untergebracht wird und somit der Anspruch der Pflegefamilie/Pflegeperson auf Beratung und Unterstützung nach § 37a S. 1 und S. 2 SGB VIII daher nicht angemessen von Fachkräften des örtlich zuständigen Jugendamts erfüllt werden kann.

Gleiches gilt, wenn das Kind/der Jugendliche ohne Leistungsbezug nach SGB VIII bei einer Pflegeperson lebt (z.B. Verwandten), die selbst nicht am Ort der nach § 86 SGB VIII maßgebenden Personen (Eltern bzw. Elternteil) lebt. Dies bedeutet, dass auch private Pflegeverhältnisse von der Regelung in Satz 3 erfasst sind.

In diesen Fällen ist das Jugendamt nach § 37a S. 3 SGB VIII verpflichtet, die erforderliche Beratung und Unterstützung der Pflegeperson ortsnah sicherzustellen. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung muss sich das zuständige Jugendamt gegebenenfalls der Unterstützung eines Trägers der freien Jugendhilfe oder des Jugendamts vor Ort bedienen.

Findet sich ortsnah kein geeigneter Träger der freien Jugendhilfe als Leistungserbringer, der die notwendige Beratung und Unterstützung leistet, kann für das Jugendamt am Ort der Pflegestelle gemäß §§ 3 ff. SGB X eine Pflicht zur Amtshilfe bestehen, die entsprechenden Dienste zu erbringen.

4. Kostenerstattung auch bei Amtshilfe

Dies hätte jedoch grundsätzlich zur Folge, dass für geleistete Amtshilfe nach § 7 Abs. 1 S. 1 SGB X keine Verwaltungsgebühr erhoben würde und der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort somit keinen finanziellen Ausgleich für seine nach § 11 SGB I erbrachten Dienstleistungen der Beratung und Unterstützung bekommen würde, die möglicherweise fortwährend und über eine längere Dauer zu erbringen und mit einem nicht unerheblichen personellen Aufwand verbunden sind.

Deshalb wird mit der Regelung in § 37a Satz 4 SGB VIII sichergestellt, dass auch der ortsnahe Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen im Wege der Amtshilfe vom zuständigen öffentlichen Träger der Jugendhilfe in Anspruch genommen wird, in jedem Fall Anspruch auf eine Erstattung seiner Kosten hat.



II. Richtlinie

Kostenerstattung für geleistete Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen im Rahmen des § 37a SGB VIII

1. Rechtliche Grundlage

Seit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes ist nach § 37a SGB VIII eine ortsnahe Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen durch den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger sicherzustellen. Damit einhergehend wurde die Verpflichtung verknüpft, aufgewendete Kosten einschließlich der Verwaltungskosten zu erstatten.

Lebt das Kind oder der Jugendliche bei einer Pflegeperson außerhalb des Bereichs des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, so sind gemäß § 37a S. 3 SGB VIII ortsnahe Beratung und Unterstützung der Pflegeperson sicherzustellen.

Der zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die aufgewendeten Kosten einschließlich der Verwaltungskosten auch in den Fällen zu erstatten, in denen die Beratung und Unterstützung im Wege der Amtshilfe geleistet wird.

§ 37a S. 4 SGB VIII beinhaltet somit einen Kostenerstattungsanspruch des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, der für seine Dienste der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommen wird, gegenüber dem zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2. Voraussetzung der Erstattung nach § 37a S. 4 SGB VIII

Voraussetzung für den Kostenerstattungsanspruch nach § 37a S. 4 SGB VIII ist das Vorliegen einer Amtshilfehandlung.

Amtshilfe im Sinne des § 3 SGB X ist eine ergänzende Hilfe, die gleichgeordnete Verwaltungsbehörden zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben einander auf Ersuchen hin gewähren, soweit die begehrte Hilfeleistung nicht in Handlungen besteht, die der ersuchten Behörde als eigene Aufgabe obliegen.

Die ersuchte Behörde tritt dabei nach außen in eigenem Namen auf. Die ersuchende Behörde bleibt grundsätzlich zuständig, doch fällt die Pflicht, in diesem Bereich selbst zu handeln bzw. zu entscheiden, durch die Amtshilfe teilweise weg.

Innerbehördliche Hilfeleistungen fallen nicht unter die Amtshilfe.

3. Umfang der Kostenerstattung

Die zu erstattenden Kosten umfassen auch die Verwaltungskosten, die im Rahmen mit der Beratung und Unterstützung von Pflegefamilien entstanden sind. Die nach § 109 SGB X grundsätzlich ausgeschlossenen Verwaltungskosten werden über die spezialgesetzliche Regelung des § 37a S. 4 SGB VIII explizit mit in die Kostenerstattung einbezogen.



Zu den nach Satz 4 erstattungsfähigen Verwaltungskosten gehören alle Aufwendungen, die zu den allgemeinen Vorhaltekosten des Verwaltungsapparats bei der Erfüllung der Aufgaben des Leistungsträgers gehören. Dies sind sowohl Personalkosten als auch Sachkosten.

4. Verfahren

Im Interesse einer einheitlichen und praxisgerechten Handhabung mit dem Ziel, eine größtmögliche Akzeptanz in der Breite zu erreichen, wird bezüglich der Höhe der im Detail erstattungsfähigen Kosten nicht auf die tatsächlichen Verhältnisse vor Ort abgestellt.

Die Höhe der Kosten wird im Landkreis Uckermark anhand der aktuellen Empfehlung zu den Kosten eines Arbeitsplatzes der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement) ermittelt. Grundlage für die vorliegende Richtlinie ist dabei die aktuelle Empfehlung aus dem KGSt Bericht Nr. 11/2022 zu den „Kosten eines Arbeitsplatzes 2022/2023“.

a) Ermittlung / Herleitung der Kostenerstattungspauschale

Zur Vereinheitlichung der Abrechnungen wird die Entgeltgruppe S 14 TVÖD SuE der nach dem KGSt Bericht 2022/2023 (Kosten eines Arbeitsplatzes für einen Büroarbeitsplatz) errechneten Personalkosten als Basis verwendet.

Die Kosten eines Arbeitsplatzes setzen sich zusammen aus dem Personalkosten, den Sachkosten (Raumkosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten) sowie den Gemeinkosten - auch Verwaltungsgemeinkosten genannt (Kosten für Zentrale Services, Steuerungsdienste).

Kostenarten	Kosten eines Büroarbeitsplatzes - Jahreswerte
Personalkosten	69.900,00 €
Sachkosten	9.700,00 €
Gemeinkosten/Verwaltungsgemeinkosten (20 % der Bruttopersonalkosten)	13.980,00 €
Gesamtsumme:	93.580,00 €

Jahresarbeitsstunden bei 39 Std./Woche:
(durchschnittliche Nettoarbeitszeit Bereich Kita/Soziales)

1584 Stunden



Bei Jahresgesamtkosten von 93.580,00 € und einer durchschnittlich anzusetzenden Nettojahresarbeitszeit nach KGSt von 1584 Stunden für den Bereich Kita/Soziales ergibt sich ein Zeitstundensatz in Höhe 59,08 €. Dieser Wert wird auf 59,00 € abgerundet.

Für den Kernprozess der Beratung und Unterstützung im Sinne des § 37a SGB VIII wird (unter Verweis auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe „Kosten und Zuständigkeitsfragen“ des Bayrischen Landesjugendamtes mit Stand 12/2022) ein errechneter Zeitaufwand von gerundet 18 Zeitstunden jährlich festgesetzt.

Daraus ergibt sich ein monatlicher Fallaufwand von 1,5 Zeitstunden, der in die Verwaltungskostenabrechnung einfließt.

Es ergibt sich folgende maximale jährliche bzw. monatliche Erstattungssumme.

jährliche Erstattungen:

59,00 € x 18 Zeitstunden = **1.062,00 €**

monatliche Erstattungen:

59,00 € x 1,5 Zeitstunden = **88,50 €**

b) Rechnungslegung

Die Vergütung erfolgt auf der Grundlage einer **jährlich** durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark **zu erstellenden Rechnung** für den jeweiligen Einzelfall unter Angabe der zu betreuenden Pflegefamilie, der aufgenommenen Kinder bzw. Jugendlichen und dem zuständigen Mitarbeiter des Allgemeinen Sozialen Dienstes/ Pflegekinderdienstes. Die Rechnungslegung ist bis zum 31.03. des Jahres, welches auf das Abrechnungsjahr folgt (Folgejahr), sicher zu stellen.

Die genannten Daten teilt der zuständige Bezirkssozialarbeiter dem zuständigen Mitarbeiter Wirtschaftliche Jugendhilfe mit, welcher die entsprechende Kostenrechnung unter Angabe eines Kassenzeichens/Verwendungszwecks erstellt.

Die jährliche Höhe der Leistung nach § 37a SGB VIII wird derzeit mit 1.062,00 € vergütet. Für eine monatsgenaue Abrechnung ist die Ein-Zwölftel-Regelung maßgebend. Monatlich sind somit Leistungen in Höhe von 88,50 € erstattungsfähig.

Etwaige im Einzelfall darüber hinaus gehende Leistungen werden durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark gesondert in Rechnung gestellt.

Der Rechnung sind entsprechende **Nachweise über den Umfang der erfolgten Beratung und Unterstützung der Pflegeperson** in Form eines Auszuges aus dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII i.V.m. § 37c Abs. 4 SGB VIII in Kopie beizufügen.



c) Dokumentation des Umfangs von Beratung u. Unterstützung im Hilfeplan gemäß §§ 36, 37c Abs. 4 SGB VIII

Bei Hilfen in einer Pflegefamilie nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung durch geeignete Pflegepersonen) sind die Art und Weise sowie der vereinbarte Umfang der nach § 37a SGB VIII durch das Jugendamt zu leistenden Beratung und Unterstützung der Pflegeperson gemäß § 37c Abs. 4 S. 1 und S. 2 SGB VIII im Hilfeplan zu dokumentieren.

Die gesetzlich vorgegebene Dokumentationspflicht stellt eine Konkretisierung des § 36 SGB VIII dar. Sie dient zum einen der Sicherung der Hilfekontinuität und der Förderung der Zusammenarbeit mit den Pflegepersonen. Zum anderen dient sie zu Nachweiszwecken im Rahmen der Kostenerstattung nach § 37a SGB VIII gegenüber dem erstattungspflichtigen Jugendamt. Sie führt im Übrigen zu mehr Transparenz, die sowohl fachlich als auch rechtlich notwendig ist.

Danach ist im Hilfeplan zum einen die **Beratung** der Pflegeperson festzuhalten, also die zur Verfügung gestellten Angebote der Fachberatung einschließlich des möglichen Umfangs der Inanspruchnahme durch die Pflegeperson.

Die Beratung der Pflegeperson befasst sich mit allen pädagogischen, persönlichen, versorgerischen, strukturellen und Gemeinwesen bezogenen Fragestellungen, die sich aus dem Pflegeverhältnis ergeben. Diese wird in der Regel von Fachkräften in Form von persönlichen Gesprächen, Telefonaten, E-Mails, Gruppenangeboten und Ähnlichem geleistet.

Zum anderen ist die **Unterstützung** der Pflegeperson zu dokumentieren, die ebenfalls vielfältige Inhalte und Formen aufweisen kann. Dazu zählen beispielsweise Fortbildungsangebote und Erfahrungsaustausche für Pflegeeltern, die Teilnahme an Fallbesprechungen oder die Vermittlung zusätzlicher Hilfen. Daneben kann über die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 Abs. 3 SGB VIII zur Unterstützung der Pflegefamilien beigetragen werden.

Gemäß § 37c Abs. 4 S. 3 SGB VIII erstreckt sich die Dokumentationspflicht auch auf Pflegeverhältnisse, in deren Rahmen junge Volljährige betreut werden, sodass auch bei Vollzeitpflege nach § 41 SGB VIII i.V.m. § 33 SGB VIII der Umfang der Beratung und Unterstützung der Pflegeperson im Hilfeplan zu dokumentieren sind.

5. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle laufenden Fälle, in denen eine Erstattung von Verwaltungskosten nach § 37a SGB VIII in Betracht kommt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich die Erstattung von Verwaltungskosten nach Sinn und Zweck der Vorschrift des § 37a SGB VIII nur auf den Zeitraum bis zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit kraft Gesetzes nach § 86 Abs. 6 SGB VIII bezieht.



6. Inkrafttreten

Die Richtlinie zur Kostenerstattung im Rahmen des § 37a SGB VIII für geleistete Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Prenzlau, den 30.09.2023

Karina Dörk
Landrätin